

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22	FREITAG, DEN 10. JUNI	2016
Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 2016	Fünfundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord.	223
31. 5. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen 800-1-1	224
7. 6. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung neu: 202-1-40, 202-1-39	225

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Alle Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, dem 3. Juli 2016, aus Anlass der Veranstaltungen „Sommermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile, „Sommer in der Mundsburg“ im Mundsburg Center, „Geschichte Winterhudes“ in teilnehmenden Winterhuder Geschäften und „Sommer- und Kinderfest“ im familia-Handelsmarkt, dem 25. September 2016, aus Anlass der Veranstaltungen „Herbstmeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile, „Hamburger Film und Kino“ im Mundsburg Center, „Geschichte Winterhudes“ in teilnehmenden Winterhuder Geschäften und „Herbstfest“ im familia-Handelsmarkt, dem

6. November 2016, aus Anlass der Veranstaltungen „Wintermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile, „Kunst, Kultur und Fotografie“ im Mundsburg Center, „Geschichte Winterhudes“ in teilnehmenden Winterhuder Geschäften und „Lichterfest“ im familia-Handelsmarkt jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 23. Mai 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen**

Vom 31. Mai 2016

Auf Grund von § 1 Absatz 4 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448), wird verordnet:

§ 1 Absatz 3 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 (HmbGVBl. S. 113), zuletzt geändert am 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „Deutschen Sportbund“ durch die Wörter „Deutschen Olympischen Sportbund“ ersetzt.
2. Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt: „7. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Mai 2016.

Zweite Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Vom 7. Juni 2016

Artikel 1

Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens
durch die zuständige Behörde

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder mit der Zurücknahme eines Antrages oder Widerspruchs.

		Anlage
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Führung ausländischer Grade	
1.1	Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Ingenieurin« oder »Ingenieur«	
	je.....	140,—
	bis	250,—
1.2	Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik	
	je.....	70,—
	bis	335,—
2	Staatliche Anerkennung von nicht staatlichen Hochschulen	
2.1	Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 115 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung	
	je.....	5.000,—
	bis	20.000,—
2.2	Änderung eines Anerkennungsbescheides oder Erteilung von ergänzenden Auflagen	
	je.....	1.500,—
	bis	7.000,—
2.3	Genehmigung oder Gestattung nach § 112 Absatz 3 oder § 113 Absatz 2 oder § 116 Absatz 3 oder 4 HmbHG	
	je.....	100,—
	bis	2.000,—
2.4	Widerruf einer Genehmigung oder Gestattung nach § 112 Absatz 3 oder	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	§ 113 Absatz 2 oder § 116 Absatz 3 oder 4 HmbHG	
	je.....	150,—
	bis	2.000,—
2.5	Widerruf der Genehmigung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie nach § 113 Absatz 3 HmbHG	
	je.....	2.500,—
	bis	10.000,—
2.6	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer nicht staatlichen Hochschule nach § 117 Absatz 2 oder 3 HmbHG	
	je.....	2.500,—
	bis	10.000,—
2.7	Genehmigung von Grundordnungen beziehungsweise Statuten und weiteren Hochschulsatzungen und deren Änderungen	
	je.....	100,—
	bis	5.000,—
2.8	Anzeige der Aufhebung einer Hochschule durch ihren Träger gemäß § 117 Absatz 5 HmbHG	
	je.....	1.500,—
	bis	7.000,—
3	Staatliche Anerkennung von nicht staatlichen Berufsakademien	
3.1	Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 12 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes (HmbBAG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), in der jeweils geltenden Fassung	
	je.....	5.000,—
	bis	20.000,—
3.2	Änderung eines Anerkennungsbescheides oder Erteilung von ergänzenden Auflagen	
	je.....	1.500,—
	bis	7.000,—
3.3	Genehmigung gemäß § 12 Absatz 4 HmbBAG	
	je.....	100,—
	bis	5.000,—
3.4	Genehmigung nach § 13 Absatz 3 HmbBAG	
	je.....	150,—
	bis	2.000,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 4 HmbBAG	
	je.....	500,—
		bis 5.000,—
3.6	Widerruf einer Genehmigung nach § 13 Absatz 3 HmbBAG	
	je.....	150,—
		bis 2.000,—
3.7	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer nicht staatlichen Berufsakademie nach § 14 Absatz 2 oder 3 HmbBAG	
	je.....	2.500,—
		bis 10.000,—
3.8	Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 HmbBAG	
	je.....	150,—
		bis 2.000,—
3.9	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung einer nicht staatlichen Berufsakademie nach § 14 Absatz 4 HmbBAG	
	je.....	1.500,—
		bis 7.000,—

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens durch die Hochschulen“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 wird gestrichen.
 - 2.2 Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Im Einleitungssatz wird die Textstelle „das Hochschulwesen zuständigen Behörde,“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - 3.2 Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Schlussbestimmung

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Juni 2016.